

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 61/08 B

L 3 AL 80/06 (Sächsisches LSG)
S 12 AL 476/03 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 14. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit oder der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94; BSG, Beschluss vom 18. Januar 2008 - B 11a AL 154/07 B).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 25. Mai 2008 nicht. Die Klägerin versäumt bereits, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Soweit sich ihren Ausführungen sinngemäß die Frage entnehmen lassen sollte, ob die Frist nach § 147 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) um die Zeiten von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub zu verlängern ist bzw anderenfalls ein Verstoß gegen Art 3 und 6 Grundgesetz (GG) und das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot vorliegt, wird jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Entsprechendes gilt für die weiter diskutierte Versicherungspflicht von Mutterschutz und Erziehungszeiten in der hier maßgeblichen Zeit bis zum 31. Dezember 2002. Denn diese Fragen werden bereits durch die auch von der Vorinstanz zitierten Entscheidungen des erkennenden Senats vom 19. Januar 2005 - B 11a/11 AL 35/04 R = SozR 4-4300 § 147 Nr 3 und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. März 2006 - 1 BvL 10/01 = BVerfGE 115, 259 = SozR 4-4300 § 123 Nr 3 beantwortet. Die Klägerin hätte daher im einzelnen aufzeigen müssen, dass und in welchem Umfang trotz der vorhandenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf geblieben ist (vgl BSG, Beschluss vom 29. Oktober 1996 - 9 BVs 31/96). Die bloße Behauptung der Nichtberücksichtigung der Wertungen und Diskriminierungsverbote des Gemeinschaftsrechts durch den erkennenden Senat entspricht diesen Anforderungen nicht. Dass die zitierte Senatsentscheidung die Klägerin im Ergebnis nicht zu überzeugen vermag, kann für sich allein den Klärungsbedarf nicht begründen. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang die



(angeblich) mangelnde Umsetzung dieser Entscheidungen durch die Vorinstanz rügt, wendet sie sich im Kern gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG). Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr). Dies gilt auch, soweit die Beschwerdebegründung darüber hinaus als geklärt voraussetzt, dass in Fällen der vorliegenden Art eine Beratungspflicht der Beklagten besteht und die angegriffenen Entscheidungen diese lediglich nicht hinreichend berücksichtigen.

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

